**Polizei Berlin**
Justiziariat

BERLIN

Polizei Berlin - 12096 Berlin (Postanschrift)

Herrn
[redacted]

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
**PPr Just 43 Rö - IFG 127.21**

[redacted]

Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Tel. Durchwahl +49 30 4664-0
Zentrale +49 30 4664-0
Quer 99400
Fax Durchwahl +49 30 4664-906599

E-Mail: PPr-Just-4-IFG@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 23. März 2022

**Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
Übersendung der Geschäftsanweisung PPr Stab Nr. 5/2008 [#232741]
Ihre E-Mail vom 9. Dezember 2021 über www.fragdenstaat.de

Sehr geehrter Herr Adermann,

mit o.g. E-Mail haben Sie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich zu meinem Schreiben vom 22. November 2021 zu äußern.

Zu Ihren vorgetragen Punkten, die sich auf die Übersendung der o. g. Geschäftsanweisung (GA) beziehen, verweise ich auf mein Schreiben, indem ich Ihnen bereits die voraussichtlich zu erwartende Verwaltungsgebühr und wie sich diese im hiesigen Fall zusammensetzt, erläutert hatte.

Zur Verdeutlichung, die zu erwartenden Kosten beziehen sich auf sämtliche vorbereitenden Arbeiten zur Aktenauskunft. Diese beziehen sich folglich nicht nur auf Schwärzungen, welche den geringsten Teil des Aufwandes darstellen. Der Arbeitsaufwand von einer Arbeitsstunde beinhaltet vornehmlich das Extrahieren der Dokumente aus dem Vorgang, Sichtung und Prüfung aller Unterlagen auf Vorliegen von Hinderungsgründe gemäß §§ 5-12 IFG.

Folglich verbleibt es im hiesigen Fall auch bei allen vorbereitenden Arbeiten die mit der Aktenauskunft grundsätzlich im Zusammenhang stehen. Die nunmehr von Ihnen erbetene Teilherausgabe der in Rede stehenden Geschäftsanweisung (Verzicht auf die Anlage 5) mindert den Verwaltungsaufwand um zehn Minuten, sodass sich die Verwaltungsgebühren entsprechend von 73,45 Euro auf 61,21 Euro reduzieren würden. Da die Anlage 5 lediglich aus 10 Seiten besteht, würde sich noch eine Reduzierung der Übersendungskosten ergeben (anstatt 11 Dateien, 10 Dateien). Grundsätzlich ist der gesamte Verwaltungsaufwand entsprechend bei der Kostenfestsetzung zu berücksichtigen.

Da Sie in Ihrem Antrag die Übersendung der GA begehrten, hatte ich Sie vorsorglich darauf hingewiesen, dass diese abgelaufen ist. Auch wenn eine Stellungnahme keinen Antrag auf Aktenauskunft nach dem IFG darstellt, teile ich Ihnen gerne ergänzend mit, dass die GA derzeit überarbeitet wird, eine Prognose, zu wann diese vorliegen wird, kann nicht erfolgen.

Wie ich bereits übermittelte, werden die Regelungsinhalte der GA kontinuierlich durch FN ersetzt bzw. ergänzt. Auch wenn die FN nicht Bestandteil Ihrer Anfrage vom 11. November 2021 waren, sind die FN nicht automatisiert abrufbar, sondern liegen nur zusammengefasst, mit einer Vielzahl anderer FN, welche nicht nur die GA PPr Stab Nr. 5/2008 betreffen, vor. Sofern Ihr Äußerung jedoch auf die Übersendung dieser FN abzielt, teile ich Ihnen zur Verdeutlichung mit, das verschiedenen Quellen erst generiert bzw. zusammengetragen werden müssten, da sich nicht zwingend alle enthaltenen Regelungsinhalte ausschließlich auf die GA beziehen.

Zweck des IFG ist es, durch umfassendes Informationsrecht das in Akten festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener

Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handels zu ermöglichen.

Nach dem IFG kann nur Zugang zu bereits vorhandenen Informationen verlangt werden. Ein Anspruch auf die Erstellung / Generierung von noch nicht vorhandenen Informationen besteht nicht. Insbesondere dann nicht, wenn eine systematische Erfassung zur jeweiligen beantragten Information nicht erfolgt und daher auch nicht automatisiert abrufbar ist. Ein Anspruch besteht ebenfalls nicht, wenn die Information auch nicht durch wenige Tastaturanschläge oder Klicks erstellt werden kann.

Eine Generierung geht über eine bloße Addition oder sonstige Zusammenstellung wie bloßes Abschreiben hinaus und liegt vor, wenn zusätzlich eine Auswertung oder Analyse der Informationen notwendig ist (*Debus*, in BeckOK Informations- und Medienrecht, 33. Edition Stand: 01.08.2021, § 2 IFG Rn. 26.1; BVerwG, Urteil vom 27.11.2014 – 7 C 20/12 – NVwZ 2015, 669 (672) – Rn. 37; BfDI, 7. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit für die Jahre 2016/2017, Tz. 2.2.2.). Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn für die Zusammenstellung umfangreiche Arbeiten (u. a. Plausibilitätsprüfungen) erforderlich sind (VG Berlin, Urteil vom 30.08.2016 – VG 2 K 37.15 – BeckRS 2016, 51724). Nach dieser Differenzierung ist die verwaltungstechnische Aufbereitung vorhandener Informationen eine Verfahrenspflicht der informationspflichtigen Stelle, nicht hingegen die inhaltliche Aufbereitung von Informationen (*Schoch*, Rechtsprechungsentwicklung IFG, NVwZ 2019, 257 (260)).

Bitte teilen Sie mir bis zum 6. April 2022 mit, ob Sie Ihren Antrag weiter verfolgen wollen und die Übersendung der GA wünschen. Ich bitte ich um entsprechende Benachrichtigung zu der genannten Frist, diese kann auch an das o.g. Postfach erfolgen. Sollte ich keine Antwort von Ihnen erhalten, bitte ich um Verständnis, dass eine weitere Bearbeitung nicht erfolgt.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei diesem Schreiben lediglich um eine Vorabinformation und nicht um einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid handelt.

[redacted]nen Grüßen